

# S A T Z U N G

## § 1

### Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen  
Christlicher Verein Junger Menschen Winterlingen  
(abgekürzt = CVJM)
- (2) Der Sitz des Vereins ist 7472 Winterlingen  
Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht  
eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V.  
im Evang. Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamt-  
verband in Deutschland und dem Weltbund des CVJM ange-  
schlossen. Durch das Evang. Jugendwerk in Württemberg ge-  
hört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche  
in Württemberg e.V. an.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
  - A) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als  
Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für  
die alleinige Richtschnur des Lebens.
  - B) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der  
Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in  
Paris beschlossenen Zielerklärung ("Pariser Basis"):  
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck,  
solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus  
Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Hei-  
land anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger  
sein und gemeinsam danach trachten wollen, dass Reich ihres  
Meisters unter jungen Männern auszubreiten."
  - C) Der deutsche CVJM hat folgende Zusatzerklärung verab-  
schiedet:  
"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer ent-  
standen. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft  
von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen  
Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamt-  
verbandes in Deutschland e.V. heute die "Pariser Basis"  
für alle jungen Menschen."
- (2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM  
als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbe-  
wegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unter-  
schied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und  
der politischen Auffassung.
- (3) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu  
Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
  - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreis, Aussprache-  
abende und Evangelisationen,
  - b) Beratung und Betreuung in inneren und äusseren Nöten,
  - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und  
Wanderungen.

- d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder
  - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinen missionarischen Auftrag,
  - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
  - c) treffen sich regelmässig unter Gottes Wort.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äusserungen oder Handlungen den Verein schädigt.

### § 4

#### Gliederung

- (1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Buben- und Mädchenjung-schar, Gemischter Kreis, Kreis junger Erwachsener, Hauskreis und Teestubenkreis.  
Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit diese der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.  
Für die Aufnahme von Mädchenarbeit oder koedukativer (ge-mischter) Arbeit ist ebenfalls der Ausschuss zuständig.
- (2) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.

### § 5

#### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand muss den Leiter des Mitarbeiterkreises stellen. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüberhinaus bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Ausschuss-Sitzung. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und aussergerichtlich.

§ 6

Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus 6 - 12 Mitgliedern. Kraft Amtes gehören der Vorsitzende und sein Stellvertreter zum Ausschuss.
- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.  
Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der Mitglieder kann unter 20 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüberhinaus bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zum Ausschluss eines Mitglieds ist  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
  - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§4,1),
  - b) die Jahresplanung,
  - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
  - d) die Anstellung von Mitarbeitern,
  - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
  - f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
  - g) die Wahl des Kassiers und des Schriftführers aus seinen Reihen.
- (5) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den regelmäßigen Sitzungen des Mitarbeiterkreises teilzunehmen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
  - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
  - c) die Wahl des Vorstands, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer,
  - d) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch einmalige Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Winterlingen zu erfolgen und zwar unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten also nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8

### Der Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis besteht aus den verantwortlichen Mitarbeitern der einzelnen Gruppen. Zum verantwortlichen Mitarbeiter kann nur berufen werden, wer die Mitarbeiterrichtlinien unterschrieben hat.

## § 9

### Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
  - a) die von der Mitgliederversammlung festgelegten regelmässigen jährlichen Mitgliederbeiträgen,
  - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
  - c) Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

## § 10

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der CVJM Winterlingen (e.V.) mit Sitz in 7472 Winterlingen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar - gemeinnützige und kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge. Die Verwirklichung des Satzungszwecks ist in § 2 und 3 dargestellt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

### Satzungsänderungen

- (1) Der § 2 (1) A) und B) der Satzung ist als Grundlage des Vereins seinem biblischen Inhalt nach von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war, und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Winterlingen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Winterlingen, den 22.05.83

Alwin Koch  
Gottfried Burkhardt  
Bollina Walz  
Heinz Godwin  
Heute Beck  
H. O. Fehrer  
Günter Urdmann

Der Verein wurde mit vorstehender Satzung heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Albstadt unter Nr. 349 eingetragen.

Albstadt-Ebingen, den 18. August 1983

Amtsgericht Albstadt  
- Registergericht -



*Krumm*  
(Krumm)  
Amtsrat

1. Begrüßung durch den Vorstand Wolfgang Burkhardt
2. Der Vorstand gibt den Tagesordnungspunkt bekannt und zwar:  
Satzungsänderung § 12 Abs. ~~3~~ und neuer Absatz zu § 6  
Der Vorstand führt die rechtliche Situation einer Satzungsänderung vor, und zwar können nach § 11 unserer Satzung Satzungsänderungen mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.
3. Der Vorstand liest den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung vor:
  - a.) § 12 Abs. ~~3~~  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Christusträger-Bruderschaft e.V. in Bensheim, die es mit Zustimmung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
Sollte die Christusträger-Bruderschaft e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Winterlingen, die es mit Zustimmung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
  - und
  - b.) § 6 Abs. 6  
Die Rechnungsprüfer ( § 9 Abs. 1 ) müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Rechnungsprüfer werden auf 3 Jahr gewählt, bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wiederwahl ist möglich.
4. Die anwesenden Mitglieder stimmen einstimmig für die Satzungsänderung.

7472 Winterlingen, 29. Dezember 1985

1. Vorstand

..... *Wolfgang Burkhardt* .....  
( Wolfgang Burkhardt )

Schriftführer

2. Vorstand

..... *Heinz* ..... *Gschwind* .....  
( Heinz Gschwind )

..... *Gaby Groth* .....  
( Gaby Groth )

Die lat vorstehendem Protokoll beschlossene Satzungsänderung wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Albstadt (VR 349) eingetragen.



Albstadt-Ebingen, den 1. April 1986  
Amtsgericht Albstadt  
- Registergericht -

..... *Krumm* .....  
( Krumm )  
Amtsrat